

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ein Dach für Alle" und hat seinen Sitz in Jena. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 11.02.1994 und ist unter der Nummer 230/476 registriert.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind die soziale und kulturelle Integration von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in die Gesellschaft und die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Hilfe zur Selbsthilfe. Dies soll unabhängig von Alter und Herkunft dieser Menschen und insbesondere bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit geschehen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele realisiert der Verein geeignete Maßnahmen und Projekte. Dazu zählen u.a. Maßnahmen der Wohnbetreuung, der Jugendhilfe, sozialpädagogische Arbeit und die Errichtung und Nutzung von Gebäuden. Maßnahmen der Instandsetzung, Errichtung und Modernisierung sollen im Rahmen der Selbsthilfe von den Bewohnern unterstützt und können durch den Verein auch durch Beteiligung an oder durch Begründung von geeigneten Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen umgesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und notwendigen Aufwendungen zu.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 6 Monaten. Eine ev. Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Über einen möglichen Einspruch des Antragstellers, der innerhalb von sechs Wochen beim Vorstand eingehen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegenwärtige und ehemalige Klienten sollen nur in Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Schreiben dem Vorstand zugegangen ist.

- (5) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder durch Streichung von der Mitgliederliste entsprechend § 4 (6). Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Beitragsfälligkeit und erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein schädigt; grob gegen die Vereinssatzung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen wird; oder die Vereinsinteressen geschädigt werden. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist jedoch erst dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstandsmitglieds beschlossen hat.

§ 5 Beitrag

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder Email durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/7 der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, Sach- und Finanzbericht, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Beitragsordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt u. a. außerdem:

- die Beschlussfassung über Beschwerden beim Aufnahme- und Ausschlussverfahren nach § 4 dieser Satzung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Beteiligungen an Organisationen, die dem Vereinszweck dienen sowie deren Auflösung bzw. Aufhebung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit durch die Satzung oder gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Der Vertreter einer juristischen Person muss für die Ausübung der Mitgliedsrechte die Vertretungsberechtigung für diese juristische Person besitzen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist

geheim abzustimmen.

- (5) Für Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits hingewiesen wurde; hierbei muss der neue Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt. Der Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) erhält.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und bis zu 5 weitere Aufgabenträger. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist als Verantwortlicher für den Bereich der Finanzen zu bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Mitarbeiter des Vereins, seiner Einrichtungen und Dienste sind nicht wählbar.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel vereinsöffentlich statt.
- (6) Der Vorstand stellt zur Umsetzung des laufenden Geschäftsbetriebes und für Personalangelegenheiten eine Geschäftsführung ein.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand regelt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Das Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Es darf keine Person und kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paritätische Mitgliedsorganisation: Saale-Betreuungswerk

der Lebenshilfe Jena gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen und die Gründe dargelegt wurden.
- (2) Die Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss von 90 % aller Mitglieder.
- (3) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes zur Eintragung des Vereines in das Vereinsregister sowie zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind unverzüglich darüber zu informieren.

§ 15 Salvatorische Klausel

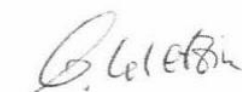
- (1) Für das Rechtsverhältnis des Vereins und seiner Einrichtungen im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als ungültig oder unwirksam erweisen oder teilweise oder vollständig ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Satzung im Ganzen nicht berührt.
- (3) In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem bezweckten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt und im Sinne dieser Satzung wirkt. Entsprechendes gilt, wenn die Satzung als Ganzes unwirksam ist oder sich bei der Durchführung der Satzung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.2018 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung und Registrierung beim Amtsgericht Jena.

Die Satzung vom 16.10.2012 ist somit aufgehoben.

Beschlussdatum der Satzung: 24.06.2025



Almut Kletzin



Beate Preiss

Vorstandsvorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende